

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 22. Februar 2021

---

Verkehrsmassnahme Fusswegverbindung Höhenstrasse Ost, Allgemeines Fahrverbot/Genehmigung

---

## 1. Ausgangslage

Mitte August 2020 meldete sich ein besorgter Bürger bei der Abteilung Ordnung und Sicherheit, Bereich Verkehr, mit dem Begehren, dass die Fusswegverbindung zwischen der Wildparkstrasse und der Höhenstrasse Ost mit einem allgemeinen Fahrverbot signalisiert werden soll. Grund dafür seien Fahrradfahrer\*innen, welche ohne Rücksicht auf FussgängerInnen diesen Weg befahren. Dabei sei es schon öfters zu gefährlichen Situationen gekommen. Er sehe für die Sicherheit der Fussgänger\*innen, insbesondere Familien mit Kinderwagen, ein Problem und dringender Handlungsbedarf.

Mehrere vor Ort durchgeführte Kontrollen bestätigten die Meldung und die darin beschriebene Situation. Der Weg ist mit einer Breite von lediglich 1.60m auch viel zu schmal für das Kreuzen mit einem Fahrrad. Aufgrund der Meldung und der gemachten Feststellungen sowie der Tatsache, dass diese Fusswegverbindung auch im Hochwasserschutz-Perimeter liegt, wurde das Anliegen in der Baukoordinationskonferenz angebracht. Durch die Direktion Bau wurde erläutert, dass betreffend Hochwasserschutz kein direkter Zusammenhang bestehe und im vorliegenden Plan für den Hochwasserschutz beispielsweise keine Verbreiterung für die Fusswegverbindung vorgesehen sei. Insofern ergab sich für die anwesenden Teilnehmer als am ehesten umsetzbare Massnahme das Anbringen eines solchen Verbotssignals.

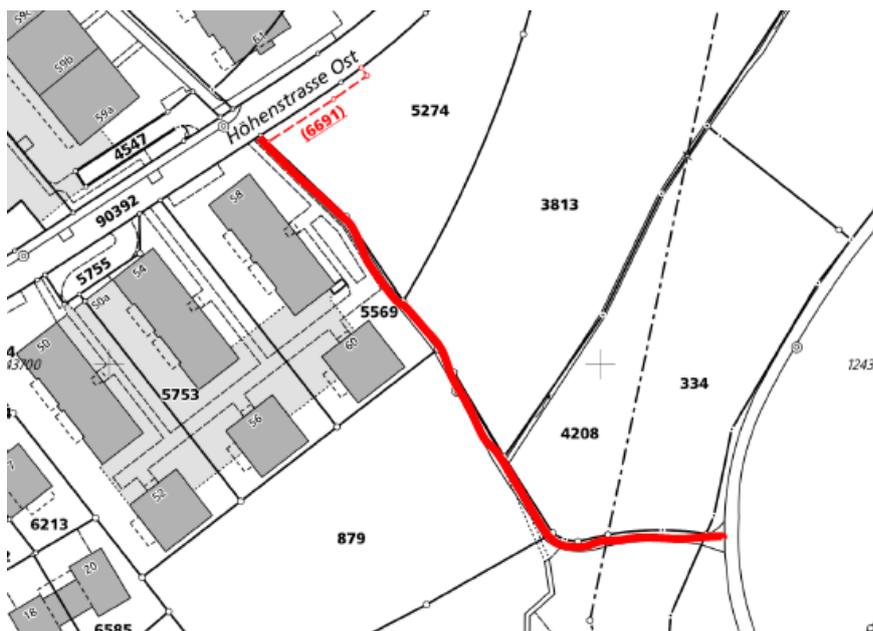


Abbildung 1; Fusswegverbindung zwischen Höhenstrasse Ost und Wildparkstrasse (Rot)

## 2. Erwägungen

Die Fusswegverbindung führt über mehrere Grundstücke mit verschiedenen Eigentumsverhältnissen. Der Weg ist im Erschliessungsplan eingetragen und im Grundbuch sind sämtliche Parzellen mit einem Fusswegrecht der Einwohnergemeinde Olten belegt – ein Fahrwegrecht besteht nicht. Aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeit wurde das Einverständnis für ein allfälliges Anbringen eines Fahrverbotsignals bei den Eigentümern (GB 5569), vertreten durch die von Däniken Treuhand und Verwaltungen GmbH, Däniken, eingeholt.

Auf der Fusswegverbindung Seite Wildparkstrasse, welche auf dem Boden der Gemeinde Starrkirch-Wil liegt, ist ein solches Fahrverbotsignal einseitig (aus Richtung Starrkirch-Wil), bereits angebracht.

Um die Durchfahrten von Fahrradfahrer\*innen zu unterbinden, künftige Konfliktsituationen zu vermeiden und allfällige Kontrollen durch die Polizei Kanton Solothurn zu ermöglichen, beantragt die Direktion Präsidium dem Stadtrat, die Fusswegverbindung mit dem Vorschriftssignal 2.01 (Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen) zu belegen.



Abbildung 2; Beginn der Fusswegverbindung auf Seite Höhenstrasse Ost

## 3. Massnahmen

Das Vorschriftssignal 2.01 (Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen) muss mittels ordentlicher Publikation, mit Beschluss des Stadtrats, im Stadtanzeiger Olten publiziert werden. Das Signal wird durch die Direktion Präsidium (Ordnung und Sicherheit, Verkehr) bestellt und montiert, die Kosten von ungefähr CHF 500.00 gehen zulasten Konto 6150.3141.02 (Ersatz Signalisationsmaterial).

### Beschlussesantrag:

Gestützt auf Art. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) und § 10 Verordnung über den Strassenverkehr (BGS 733.11) werden folgende Verkehrsmassnahmen beschlossen:

1. Anbringen des Vorschriftssignals 2.01 (Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen).  
- Fusswegverbindung, zwischen Höhenstrasse Ost und Wildparkstrasse
2. Die Verkehrsmassnahme ist mit Rechtsmittelbelehrung im Oltner Stadtanzeiger zu publizieren (Art. 107 Abs. 2 Signalisationsverordnung [SSV]).
3. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist wird der Beschluss des Stadtrats dem Bau- und Justizdepartement zur Genehmigung vorgelegt.
4. Die Direktion Präsidium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Stadtkanzlei Olten  
Der Stadtschreiber:

